

Allgemeine Vertragsbedingungen der Alpenpark GmbH für die Miete einer Ferienwohnung

1. Anmeldung: Mit Ihrer Reservierung und oder dem Mietvertrag schliessen Sie einen Beherbergungsvertrag verbindlich ab. Die Korrektur von offensichtlichen Irrtümern z.B. Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Sonderwünsche, Buchungen unter einer Bedingung und mündliche Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

30 Tage nach Vertragsabschluss ist der totale Mietpreis zu bezahlen.

2. Anzahlung und Zahlung: 30 Tage nach Vertragsabschluss ist der totale Mietpreis zu bezahlen. Allfällige zusätzliche Nebenkosten werden vor Ort abgerechnet. Die Beträge der Anzahlung und Restzahlung ergeben sich aus Ihrem Mietvertrag. Die Bezahlung erfolgt über Banküberweisung oder Internetbanküberweisung mit SWIFT- oder IBAN-Code, was Ihnen die hohen Kosten der Auslandsüberweisung erspart. Alle Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Besondere Bedingungen / Hinweise: *Zusatzbetten sowie Kinderbetten und Stühle* stehen teilweise zur Verfügung. Diese müssen im Voraus bestellt werden und auf dem Mietvertrag vermerkt sein. Ebenso werden die zusätzlichen Kosten im Mietvertrag aufgeführt.

Nichtraucherwohnungen: Es ist verboten in den Wohnungen zu rauchen. Bei Missachten dieses Verbots wird der Vermieter eine Entschädigung einfordern und die Kosten für eine zusätzliche Reinigung einfordern in der Höhe von 500 CHF. Weiter werden die Kosten der Nachmieter verrechnet, sollte sie sich an dem Rauchgeschmack stören. Das Halten von Haustieren (dazu zählen Hunde, Katzen, Vögel, Reptilien, Ratten, Frettchen, Meerschweinchen, Hamster usw.) ist nicht erlaubt. Weder in den Wohnungen noch in den anderen Räumlichkeiten des Alpen-Park.

Ankunft: Sofern nicht anders vermerkt, ab 15 Uhr. Reklamationen betreffend der Wohnung (Sauberkeit, Mängel etc.) werden nur bis 18 Uhr am Anreisetag

berücksichtigt. Dem Mieter steht das Recht zu, das Mietobjekt, einschliesslich Inventar und Gebrauchsgegenstände zu benutzen. Es dürfen keine Nägel in Wände, Decken, Fenster, Möbel etc. eingeschlagen werden. Der Mieter ist für alles, was zum Mietobjekt gehört, verantwortlich. Der Mieter ist verpflichtet, alle *Mängel und Schäden*, die während der Mietzeit entstehen, unverzüglich zu melden. Beim Auszug muss das Objekt vom Mieter mit allem Zubehör im gleichen Zustand übergeben werden, wie es bei der Ankunft vorgefunden wurde, d.h. alle Einrichtungsgegenstände am selben Platz, Kühlschrank und Schränke geleert, Geschirr und Töpfe von Essensresten befreit und gereinigt usw. Er haftet für die von ihm und seinen Begleitpersonen angerichteten Schäden am Mietobjekt und an dem Inventar, wobei der Beweis des Nichtverschuldens dem Mieter obliegt.

Das Mietobjekt darf nicht mit mehr Personen belegt werden als im Mietvertrag angegeben ist. Die angegebene *Personenanzahl im Mietvertrag* schliesst auch (Klein-)Kinder ein, wenn nicht anders mit uns vereinbart wurde. Bei Überbelegung hat der Vermieter das Recht, **überzählige Personen zurückzuweisen** oder nachzuberechnen. Wird die Personenanzahl nach Vertragsabschluss geändert ist dies bis 30 Tage vor Mietbeginn kostenlos, danach wird eine Gebühr von CHF 100.- pro Person oder (Klein-)Kind fällig zuzüglich zur Kurtaxe und Bettwäsche. Die Abrechnung der Kurtaxe erfolgt auf Wochen Basis, unabhängig von der Anzahl der Logiernächten der zusätzlichen Gästen.

Abreisetage: Die Mietobjekte sind spätestens um 9.00 Uhr zu verlassen und dem Vermieter in ordentlichem und besenreinen Zustand zu hinterlassen. Schlüssel in der Türe stecken lassen. **Die Betten müssen abgezogen, sämtlicher Abfall bei der Kehrrichtsammelstelle entsorgt werden, alles Geschirr ist zu waschen und in den Schränken zu versorgen.** Wohnungen, die in einem **unakzeptablen Zustand verlassen werden** oder die oben erwähnten Punkte nicht eingehalten werden, wird eine zusätzliche Reinigungspauschale von CHF 200.- fällig. Abfall der durch den Vermieter entsorgt werden muss, wird mit CHF 100 nachverrechnet.

4. Rücktritt: Kann der Mieter die vereinbarten Ferien nicht antreten, so hat er dies dem Vermieter möglichst frühzeitig zu melden. Er bleibt aber für den Mietzins haftbar, sofern nicht eine anderweitige Vermietung während der vorgesehenen Mietdauer

möglich ist. Wird die vereinbarte Mietzeit nicht voll eingehalten, so ist gleichwohl der ganze Mietzins für die vereinbarte Zeit zu entrichten. Bei späterem Rücktritt und bei Nichtantritt der Reise wird der gesamte Mietpreis berechnet. Terminänderungen gelten als Rücktritt und Neuanmeldung.

Treten wir vor Reisebeginn vom Vertrag zurück (infolge höherer Gewalt wie Krieg, Streik, Pandemie, Beschädigung des Mietobjekts durch Unfälle, Feuer, Wasserschäden sowie ähnlich zwingende Gründe wie Doppelbuchungen), so werden alle eingezahlten Beträge unverzüglich zurückerstattet, weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen. Kündigen wir den Mietvertrag nach Reisebeginn, so wird Ihnen nur der bis dahin aufgelaufenen Mietzins mit Nebenkosten verrechnet, den Rest erhalten Sie zurück.

5. Versicherung: Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung gegenüber dem Mieter.
6. Datenschutzerklärung: Ihre persönlichen Daten, die Sie uns bei der Buchung übermitteln, werden ausschließlich im Rahmen der Buchung an die jeweiligen Eigentümer weitergegeben. Ihre Daten werden nicht an außenstehende Dritte weitergegeben.
7. Haftung: Für Leistungsstörungen, deren Ursache ausserhalb unseres Einflussbereiches liegen, insbesondere bei Krieg, Streik, Naturkatastrophen, Pandemie usw., sowie für Leistungsstörungen im Bereich Verkehr, Ver- und Entsorgung (z.B. Wasser, Energie, Zufahrtswege, Internetzugang, etc) kann keine Haftung übernommen werden, insbesondere wenn diese Störung durch höhere Gewalt oder die örtlichen klimatischen Verhältnisse bedingt sind.
8. Allgemeines: Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. **Gerichtsstand ist Bern**. Diesen Vertrag erkennen beide Teile im Doppel durch Unterschrift an.

Diese Bedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages.

Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag für möblierte Ferienwohnung / möbliertes Ferienhaus zum privaten Gebrauch über die Nutzung des WLAN

Die Nutzung erfolgt durch Eingabe eines Codes. Dieser wird nur Mietern ausgehändigt, die die nachfolgend ausgeführte Nutzungsvereinbarung akzeptieren:

- Der Mieter übernimmt die Verantwortung, dass sämtliche Mitbewohner resp. Gäste des Ferienobjektes sich an diese Nutzungsvereinbarung halten und hält den Vermieter im Unterlassungsfalle von sämtlichen Forderungen frei.

- Der Mieter bestätigt, dass er die in dieser Erklärung enthaltene Haftungsfreizeichnung des Vermieters auch namens der Mitbewohner und Gäste akzeptiert und unterzeichnet. Mieter, Mitbewohner und Gäste werden nachfolgend «Benutzer» genannt.

- Die Nutzung ist entgeltlich und auf die Dauer der Anwesenheit in der Ferienwohnung/Ferienhaus beschränkt. Dabei **kann** seitens des Vermieters **keinerlei Gewähr für die tatsächliche Verfügbarkeit des Internet-Zugangs übernommen** werden. **Der Code darf Dritten nicht weitergegeben werden.** Der Code verfällt nach Ablauf einer bestimmten Zeit. Ein neuer Code kann angefordert werden. Informationen dazu erhalten Sie beim Vermieter.

- Durch die Ausgabe des Codes übernimmt der Vermieter keinerlei Verpflichtungen. Die Verwendung erfolgt nach Massgabe der technischen Möglichkeiten. Insbesondere hat der Benutzer keinen Anspruch, das WLAN auf irgendeine bestimmte Weise oder eine bestimmte Dauer zu nutzen. Die Nutzung darf ausschliesslich im Rahmen des Üblichen bei einem Ferienaufenthalt erfolgen. Bei gewerblicher und/oder übermässiger Nutzung darf der Vermieter den WLAN-Zugang sperren.

- Hiermit wird **jegliche Haftung** für Gewährleistung und **Schadenersatz usw. ausgeschlossen**. Der Vermieter garantiert keinen unbeschränkten Zugang zum WLAN resp. Internet und haftet daher nicht für die Folgen von Unterbrüchen und Ausfällen sowie Datenverlust usw. Insbesondere wird keinerlei Haftung für die Inhalte aufgerufener Websites oder heruntergeladener Dateien übernommen. Ferner wird auch keinerlei Haftung für allfällige Schadprogramme (wie Viren usw.)

durch Verwendung des WLAN übernommen. **Der Benutzer nimmt** ausdrücklich **zur Kenntnis, dass das WLAN** ausschliesslich des Zugangs zum Internet ermöglicht, aber **keinerlei Virenschutz oder Firewall** beinhaltet. Dafür ist der Benutzer selbst verantwortlich. Die Übertragung der Daten erfolgt **unverschlüsselt**. Für einen entsprechenden **Schutz** hat der **Benutzer selber** zu sorgen.

- **Ausdrücklich untersagt** ist es dem Benutzer, das WLAN zum Upload von Daten, Dateien, Videos usw. oder zur sonstigen wie immer gearteten Verbreitung rechts-, sittenwidriger, rassistischer oder urheberrechtlich geschützter Inhalte, zum Aufruf zu Straftaten oder Manipulation von Soft- und Hardware sowie Geräten und Einrichtungen jeglicher Art zu verwenden. Das Versenden von SPAM usw. untersagt. Diese Bestimmung gilt analog für das Aufrufen von Webseiten und/oder Download von Daten, Dateien, Videos usw.
- Jede missbräuchliche Verwendung des WLAN, insbesondere eine Verwendung, die für Dritte oder den Vermieter nachteilige Rechtsfolgen nach sich ziehen kann und etwelche Eingriffe in die WLAN-Einrichtung (Software wie Hardware), ist untersagt.
- Der Mieter haftet für Schäden, die durch den Gebrauch des WLAN verursacht werden. Sollte der Vermieter durch die Verwendung des WLAN durch den Benutzer aus irgendeinem Grund Ansprüchen Dritter ausgesetzt sein, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich Schad- und klaglos zu halten.
- Bei Verstoss gegen die Nutzungsbedingungen oder bei Verdacht eines Verstosses kann die Verwendung des WLAN jederzeit ohne Angabe von Gründen gesperrt werden. Eine **Haftung für Datenverlust ist ausdrücklich ausgeschlossen**.
- Der Vermieter ist berechtigt bei begründetem Verdacht einer Straftat, die zuständigen Behörden über den Mieter und/oder der Benutzer (einschliesslich deren Adressen) zu informieren. Im Weiteren ist der Vermieter auf Anfrage der Behörden berechtigt, diesen die Personalien samt Adresse des Mieters und/oder der Benutzer mitzuteilen.

Diese WLAN-Nutzungsvereinbarung ist Teil des Mietvertrages und untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird Bern vereinbart.